

Merkblatt für die Legehennenhaltung

1. Der Tierhalter oder Betreuer hat sich mindestens einmal täglich nachweislich von der ordnungsgemäßen Funktion der Anlage zu überzeugen und Störungen sofort zu beheben (§ 2 des Tierschutzgesetzes).
2. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lux im Tierbereich (Käfig) nicht unterschreiten. Sie darf nicht länger als 16 Stunden pro Tag eingeschaltet sein (§ 2 des Tierschutzgesetzes).
3. Die Familiennester mit Kunstrasenboden sind regelmäßig auf Sauberkeit und Ungeziefer zu überprüfen und ggf. zu reinigen.
4. Vor jeder Neubelegung der Käfige sind der Stall und dessen Einrichtungen zu reinigen und zu desinfizieren. Die dabei anfallenden Abwässer sind in Abflüssen aufzufangen und in einer Sammelgrube zu sammeln. Die Abwässer sind anschließend unschädlich zu beseitigen oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ordnungsgemäß für Düngezwecke einzusetzen.
5. Kritische Wetterlagen, insbesondere in den Wintermonaten, können zu länger andauernden Stromausfällen und Futtertransportproblemen führen. Zur Notfallvorsorge sind daher auf dem Betrieb Futtervorräte für mindestens 3 Tage und ein entsprechend leistungsfähiges Notstromaggregat vorzuhalten.
6. Falls die produzierten Eier als "Eier aus Bodenhaltung" gekennzeichnet werden sollen, dürfen nicht mehr als sieben Hühner pro qm der verfügbaren Stallfläche gehalten werden und mindestens ein Drittel dieser Fläche muss eingestreut sein (Stroh, Späne, Sand, Torf).
7. Ställe mit ausgestalteten Käfigen, die den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen, und bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestandskräftig genehmigt worden waren, dürfen bis zum **31.12.2011** genutzt werden. Dies gilt nicht für spätere Umnutzungen.

Hinweis: Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.07.1999 zur Legehennenhaltung in Käfigen und die geänderte Richtlinie der EU werden demnächst neue Anforderungen an die Legehennenhaltung erwartet.